

Informationsblatt für Diplom-Psychologen/Psychologinnen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz

1. Rechtsgrundlagen

Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705)

1. Durchführungsverordnung hierzu (HeilprGDV 1) vom 18. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2-1), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458) geändert

2. Grundsätzliche Informationen

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf hier grundsätzlich jede Person, die die Heilkunde ohne als Arzt bestellt zu sein ausüben will, der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um rein körperliche oder aber um solche ausschließlich seelischer Natur handelt.

Typischerweise keine Ausübung der Heilkunde stellt die psychologische Beratung in bestimmten sozialen Konfliktlagen dar (z. B. Ehe - und Familienberatung, schulpsychologische Dienste, etc.). Das Gleiche gilt für die Demonstration psychotherapeutischer „Fälle“ in Lehre und Forschung.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall doch Ausübung der Heilkunde stattfindet. In diesen Fällen muss es dem/der Diplom-Psychologen/Psychologin selbstverantwortlich überlassen bleiben, ob sie/er im Hinblick auf den Straftatbestand des § 5 HeilprG die genannte Erlaubnis erwirbt.

Für Diplom-Psychologen/Psychologinnen, die die Heilpraktikererlaubnis begrenzt auf das Gebiet der Psychotherapie erwerben wollen, gilt entsprechend HeilprG ein spezielles Erlaubnisverfahren.

Bei Personen mit bestandener Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt, oder einer Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c des Psychotherapeutengesetzes und einer zusätzlichen Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren kann von einer Kenntnisüberprüfung abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden.

Zusätzlich muss der/die antragstellende Diplom-Psychologe/Psychologin schriftlich glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie bestätigen zu wollen.

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 HeilprGDV 1 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Februar 1983 (BVerwG 3 C 21.82) sowie den Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie, dass der/die Antragsteller/in

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) den Hochschulabschluss als „Diplom-Psychologe“ mit der Ausbildung und Prüfung im Fach „Klinische Psychologie“ nachweisen kann,
- c) sittlich zuverlässig ist, insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen vorliegen.

Der Begriff „sittliche Zuverlässigkeit“ ist im Zusammenhang mit der Berufsausübung zu sehen. Dies bedeutet, dass nicht nur schwere sittliche oder strafrechtliche Verfehlungen zur Ablehnung führen können, sondern auch leichte Fehler und Verstöße, die für sich allein zu keiner Unzuverlässigkeit führen würden, bei Häufung aber den Schluss zulassen können, der/die Bewerber/in biete nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung. Allein das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen beweist nicht die sittliche Zuverlässigkeit.

- d) nicht infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer/seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht für die Berufsausübung ungeeignet erscheint.

3. Erlaubniserwerb

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die untere Verwaltungsbehörde; dies ist in der Landeshauptstadt Dresden das Ordnungsamt.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die Verwaltungsbehörde, in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Regelmäßig ist das der Ort der Hauptwohnung. Der Antrag ist - bitte Vordruck verwenden - bei der **Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abt. Grundsatzangelegenheiten, SG Besondere Sicherheitsangelegenheiten, Postfach 120020 in 01001 Dresden (Sitz: Theaterstraße 11-15, Zimmer 370)** einzureichen.

Alle im Antrag (Vordruck) aufgeführten Nachweise sind beizugeben bzw. unverzüglich nachzureichen.

Sämtliche Unterlagen sind grundsätzlich im Original oder in beglaubigter Zweitschrift vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Diplom-Psychologen, die die Erlaubnis nach den vorgenannten Kriterien erhalten haben, nicht berechtigt sind, die Allgemeine Heilkunde auszuüben. Die Erlaubnis berechtigt grundsätzlich zur Ausübung der Psychotherapie.

Die Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung muss beim Gesundheitsamt Dresden angezeigt werden.

4. Hinweis:

Das Heilpraktikergesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland, von Behörde zu Behörde, können aber die geforderten Nachweise und Kosten verschieden sein.

Eventuelle Nachfragen richten Sie bitte an das **Ordnungsamt** der Stadt Dresden, Besondere Sicherheitsangelegenheiten, **Tel.: 0351/ 488-5928**.